

Im Monat September 1845 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an:

Frau Kriemhild, Marie Rosine verw., Schänkwirthin;
 Hrn. Karger, Friedrich Wilhelm Alexander, Fleischer;
 = May, genannt Kutscher, Johann Friedrich Carl,
 Schneider;
 = König, Friedrich August, Advocat;
 = Kuch, Franz Louis, Hausbesitzer;
 = Linnike, Carl Gustav, Kaufmann;
 = Schubert, Friedrich Ludwig, Cigarrenfabrikant;
 = Schladig, Gustav Fürchtegott, Hausbesitzer;
 = Berger, Carl August, Kupferdrucker;
 Frau Schulze, Therese Henriette, verheh. Regenschirmfabri-
 kantin;
 Hrn. Gerhard, Wilhelm Martin Wolfgang, Buchhändler;
 = Kühn, Julius Georg, Schuhmacher;
 = Lemmer, Christian August, Instrumentmacher;
 = Bölkner, Ernst Wilhelm Julius, Fleischer;
 = Griesse, Johann Joachim Heinrich, Schneider;
 = Weise, Carl Christoph Marius, Mützenmacher;
 = Krüger, Wilhelm Herrmann, Holzschneider;
 = Hörisch, Carl Adolph, Kaufmann;
 = Buchbinder, Gustav, Droguist;

Hrn. Biedermann, Friedrich Carl, M. und außerordentlicher
 Professor der Philosophie;
 = Bankwitz, Salomon Ernst Dskar, Buchhändler;
 = Krumsdorf, Johann Gottfried, Fleischer;
 = Strube, Friedrich August Carl, Goldarbeiter;
 = Lehmann, Theodor Otto, Kaufmann;
 = Lefort, Johann Baptist, desgl.;
 = Günther, Erdmann Theodor, desgl.;
 = Wilde, Gustav Moriz, desgl.;
 = Buchheim, Theodor Ferdinand, Bergalter;
 = Wilhelm, Carl Hermann, Kaufmann;
 = Bschoch, Carl Heinrich, desgl.;
 = Sieland, Carl Friedrich August, desgl.;
 = Hertwig, Adolph Friedrich, Getreidehändler;
 = Rohr, Johann Christian, Victualienhändler;
 = Jurany, Julius Wilhelm, Buchhändler;
 = Grunert, Carl Friedrich, Hausbesitzer;
 = Kuchl, Gustav Adolph, Stellmacher;
 Frau Kögler, Rosalie verwitw., Zwirnhändlerin;
 Hrn. Lindner, Johann Carl, Kaufmann;
 = Spühr, Friedrich Wilhelm, desgl.

Bekanntmachung.

In Folge der vom 15. d. Mts. an auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn eintretenden veränderten Abfahrtsstunden sind von der gedachten Zeit an in Dresden und Leipzig die zur Beförderung nach dem entgegengesetzten Endpunkte, resp. den Unterwegsorten bestimmten Briefe aufzugeben:

- in Leipzig: 1) zum Postzuge früh 7 Uhr: am Abende zuvor bis 7 Uhr;
 2) = Güterzuge = 10 Uhr: bis Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr;
 3) = Postzuge Nachmittags 2 Uhr: bis Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr;
 4) zur Reitpost Abends 7 Uhr: bis Abends 6 Uhr;
 in Dresden: zu den Posten unter 1, 2 und 3 eine halbe Stunde früher;
 zur Reitpost Abends 7 Uhr: bis Abends 6 Uhr.

Außerdem können zu den Postzügen sub 1 und 2 noch unfrankirte und mit Geld nicht beschwerte Briefe, nach den Unterwegsorten und nach den Endpunkten der Bahn, nicht aber darüber hinaus, bis wenige Minuten vor dem Abgange des Zugs in die auf den Bahnhöfen zu Dresden und Leipzig angebrachten Briefkästen eingelegt werden.
 Königl. Ober-Post-Direction.
 von Süttner.

Petition

um Einführung von Geschwornengerichten*).

Der so vielfach und auch von hier aus ergangenen Bitte um ein auf Deffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft begründetes Strafverfahren finden sich die Unterzeichneten bezwogen, die fernere Bitte um Einführung von Geschwornengerichten folgen zu lassen. Ohne die vielen dafür sprechenden Gründe der Wissenschaft und Erfahrung hier weiter auszuführen, begnügen sie sich, nur einige davon hier kürzlich zu erwähnen.

Zu einer guten Strafrechtspflege im Staate wird wesentlich erfordert, daß sowohl Einrichtungen getroffen sind, durch welche eine möglichst deutliche und unmittelbare Einsicht in die Beweise für Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten stattfindet, als auch daß diejenigen Männer, welche auf den Grund dieser Einsicht das Urtheil, über Schuldig oder Nichtschuldig sprechen sollen, ebenso die Fähigkeit wie den guten Willen zu einem unbefangenen und richtigen Urtheile besitzen. Die Einrichtungen der erstgedachten Art sind durch die Grundsätze der Deffentlichkeit, der Mündlichkeit, des Anklageprinzips und der Staatsanwaltschaft ermöglicht; das zweite aber führt zu der Frage: ob rechtsgelehrte Richter oder Geschworne für geeigneter zu einem unbefangenen und richtigen Urtheile über die Thatfrage, — darüber, ob Jemand ein bestimmtes Verbrechen begangen habe oder nicht? — zu halten seien. Stände nun auch bei dieser Frage sich die Waage gleich, und wären diese wie jene für

*) W. h. f. a. c. h. e. n. W. ä. n. s. c. h. e. n. e. n. t. s. p. r. e. c. h. e. n. d. g. e. b. e. n. w. i. e. i. m. N. a. c. h. s. t. e. h. e. n. d. e. n. e. i. n. e. i. n. e. n. A. b. d. r. u. c. k. d. e. r. g. e. g. e. n. w. ä. r. t. l. i. c. h. z. u. r. U. n. t. e. r. z. e. i. c. h. n. u. n. g. a. u. s. l. i. e. g. e. n. d. e. n. P. e. t. i. t. i. o. n. a. n. d. i. e. H. o. c. h. e. S. t. ä. n. d. e. r. V. e. r. s. a. m. l. u. n. g. u. m. E. i. n. f. ü. h. r. u. n. g. v. o. n. G. e. s. c. h. w. o. r. n. e. n. g. e. r. i. c. h. t. e. n.
 D. Red.

gleich geeignet zu halten, so würde doch schon die größere Zuversicht, welche der Angeklagte und die für ihn Antheil Nehmenden in Männer setzen, die, aus der Mitte einsichtsvoller und unabhängiger Bürger durch das Loos berufen, sofort nach erteiltem Spruche wieder in das Volk zurücktreten, sowie der Einfluß, den das Geschwornengericht auf die Verbreitung eines allgemeinen Vertrauens zur Rechtspflege äußert, — für die Bevorzugung der Jury sprechen, und daß diese letzteren Vortheile dem Geschwornengerichte mit Recht nachzurühmen sind, lehrt ebenso die Natur der Sache, wie die Erfahrung. Allein die Unterzeichneten halten, auch abgesehen hiervon, dafür, daß für die Fähigkeit aus den vorgeführten Beweisen der Schuld oder Nichtschuld die Wahrheit zu erkennen, und für den guten Willen, dieser erkannten Wahrheit gemäß das Urtheil über die Schuld oder Nichtschuld zu sprechen, größere Garantien auf Seiten der Geschwornen als der rechtsgelehrten Richter seien.

Denn für's Erste ist eine aus den Bürgern hervorgegangene Jury im Stande, die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens, um welche es sich bei der Thatfrage eines Verbrechens fast ausschließlich handelt, genauer und richtiger zu würdigen, als dies in der Regel von Rechtsgelehrten geschehen kann; sodann ist der ständige, vom Staate zum Wächter des Gesetzes bestellte Richter, vermöge seines ihm zur Gewohnheit gewordenen Berufes, als nicht immer so unbefangenen zu betrachten, wie der zur Beurtheilung eines einzelnen Falles durch das Loos erwählte Geschworne; ferner giebt die selbst in dem bestorganisirten Staate nicht ganz zu vermeidende Abhängigkeit des Richters demselben eine Stellung, die in manchen und grade bedeutenden Fällen, insbesondere bei den sogenannten politischen Vergehen, Ein-